

VOLLMACHT HONORARVEREINBARUNG / ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

abgeschlossen mit der **JEANNEE Rechtsanwalt GmbH** FN 272646a, 1010 Wien, Bösendorferstraße 5/7-8, mit welcher diese bevollmächtigt und ermächtigt wird, (für) mich (uns, jeden Einzelnen für sich), auch über meinen (unseren) Tod hinaus¹

- vor **Gerichten**, insb gemäß §§ 8 RAO, 31 ZPO, 39 ff und 455 StPO, und vor allen **sonstigen Behörden**, insb gemäß §§ 10 AVG und 83 BAO zu vertreten;
- gegenüber **sonstigen dritten Personen**, natürlichen und juristischen Personen jeder Art, in allen öffentlich- und privatrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Vertrags- oder Vergleichsverhandlungen, zu vertreten;
- **Rechtsmittel** aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen;
- **Exekutionen** und **einstweilige Verfügungen** zu beantragen, erwirken und/oder davon abzusehen;
- **Vereinbarungen jeder Art** in schriftlicher, mündlicher, notarieller oder jeder sonst zulässigen Form abzuschließen, insbesondere Kauf-, Bestandverträge (Miete und Pacht), Gesellschaftsverträge, Finanzierungsverträge etc.; festgehalten wird, dass der Abschluss dieser Verträge nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung allfälliger interner Beschränkungen, ohne inhaltliche oder betragliche Beschränkung genehmigt wird und die damit allenfalls verbundenen Abgaben und Gebühren von der Vollmachtgeberin übernommen werden;
- **Zustellungen** aller Art, auch zu eigenen Händen (Postvollmacht) anzunehmen;
- **grundbuchsfähige Urkunden aller Art**, insbesondere Einverleibungs-, Vorrangs-, Lösungs- und Zustimmungserklärungen sowie Rangordnungsgesuche zu fertigen und alle Anträge auf Bewilligung bürgerlicher Eintragungen zu stellen;
- **Vergleiche** aller Art, auch nach § 205 ZPO, abzuschließen;
- **Geld und Geldeswert** in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren;
- bei **Kreditinstituten** Konten und Depots zu eröffnen und über diese zu verfügen, von Kreditinstituten volle Auskunftserteilung zu verlangen, wobei diese Institute und ihre Angestellten ihr gegenüber von **Datenschutz und Bankgeheimnis** entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu geben, Mitarbeiter von Kreditinstituten als Zeugen vom Datenschutz und Bankgeheimnis zu entbinden;
- **Abschriften von Krankengeschichten** und ärztlichen Befunden zu verlangen und Auskunftspersonen, insbesondere bei deren Einvernahme als Zeugen, von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zu entbinden;
- überhaupt alle Personen von mir (uns) gegenüber bestehenden **Verschwiegenheitspflichten** zu entbinden und die Bekanntgabe aller auf mich (uns) Bezug habenden Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verlangen;
- **Konkurs- und Ausgleichsanträge** zu stellen;
- **bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte** entgeltlich oder unentgeltlich zu erwerben, zu belasten und zu veräußern, Anleihen aufzunehmen und Darlehensverträge zu schließen;
- **Erbschaften** bedingt oder unbedingt anzunehmen oder auszuschlagen, eidesstättige Vermögensbekenntnisse abzugeben und Verlassenschaften durchzuführen;
- **Gesellschaftsverträge** jeder Art abzuschließen und abzuändern, General-, Haupt- und sonstige Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen einzuberufen, mich (uns) in diesen zu vertreten und Stimmrechte auszuüben;
- **Registereingaben** (insbesondere Firmenbuch und Grundbuch) jeglicher Art zu fertigen;
- **Schiedsverträge** abzuschließen und Schiedsrichter und Schiedsmänner zu bestellen sowie **Treuhänder** zu berufen;
- überhaupt alles vorzukehren, was zu meiner (unserer) rechtlichen Vertretung notwendig oder nützlich ist;
- **sowie Stellvertreter (Substituten)** mit gleicher oder eingeschränkter Vollmacht zu bestellen.

Soweit keine andere Honorarvereinbarung getroffen wurde oder wird, gilt hinsichtlich des geschuldeten angemessenen **Honorars** folgendes als vereinbart: Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) zur ungeteilten Hand, ihre (und ihrer Substituten) **Honorare und Auslagen** jeder Art (insb. Abgaben, Spesen, Barauslagen) gemäß den **Allgemeinen Honorar-Kriterien** (AHK) des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, ersatzweise bzw. ergänzend nach den Bestimmungen des **Rechtsanwaltstarifgesetzes** (RATG, wahlweise Einzelleistungen oder Einheitssatz) oder des **Notariatstarifgesetzes** (NTG), deren Bestimmungen mir (uns) erklärt wurden, nach dem jeweils aktuellen Stand zu bezahlen. Die Vollmachtnehmerin ist berechtigt, wahlweise ihre Leistungen nach **Stundensätzen** (je begonnener 10 Minuten) zu einem Nettostundensatz von € 380,00 (für Dr. Christoph Jeannée, LL.M. und Dr. Reinhard Mikula, LL.M.), € 320,00 (für alle anderen Rechtsanwältinnen) und € 250,00 (für alle Rechtsanwaltsanwärter) – jeweils zuzüglich USt und Auslagen – zu verrechnen. Die Abtretung von Honorarforderungen an Personen, die einer gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist zulässig. Auch bestrittene Honorarforderungen dürfen von Zahlungen, die beim Vollmachtnehmer für den/die Vollmachtgeber einlangen, in Abzug gebracht werden. Die Vollmachtnehmerin ist berechtigt, die Auslagen für Porti etc. pauschal abzurechnen, wobei bei Honorarnoten bis Netto € 5.000,00 7 % veranschlagt werden, bis € 20.000,00 5 % und darüber pauschal € 3 %. Jeannée Mikula & Partner Rechtsanwälte ist eine eingetragene Marke der JEANNEE Rechtsanwalt GmbH, die alleinige Vollmachtnehmerin ist. Die Vollmachtnehmerin ist berechtigt, sich gemäß Punkt 2. der umseitigen Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie gemäß § 14 RAO zur Erfüllung ihres Mandates beauftragter Rechtsanwälte substitutionsweise zu bedienen. Die Aufrechnung von bei der Vollmachtnehmerin erliegenden Geldern des/der Vollmachtgeber(s) für offene Honoraransprüche ist auch bei Bestreitung dieses Honorars zulässig.

Vereinbarung gemäß § 17a RL/BA: Die Haftung der Rechtsanwaltsgesellschaft für Schäden aus ihrer Tätigkeit oder jener ihrer Geschäftsführer und Gesellschafter wird dahingehend eingeschränkt, dass diese für Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, nicht haftet, soweit diese die Versicherungssumme von € 2.400.000,00 übersteigen.

Es gilt **österreichisches Recht**, Erfüllungsort und **Gerichtsstand ist 1010 Wien**. Die umseitigen **Allgemeinen Auftragsbedingungen** wurden mir (uns) ausgefolgt und werden als Bestandteil dieser Vereinbarung genehmigend zur Kenntnis genommen.

Erklärung zum Datenschutz: Ich (Wir) bestätige(n) die Kenntnisnahme des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung, in welchem alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu meinen (unseren) Rechten angeführt sind, und welches unter <https://www.toplaw.at/datenschutzerklaerung/> jederzeit für mich (uns) eingesehen werden kann / und mir (uns) ausgehändigt wurde¹.

- Ja, ich will den regelmäßigen Newsletter der JEANNEE Rechtsanwalt GmbH erhalten. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht.

Wien, am

Vollmachtgeber:

Vorname, Name / Firma
 Straße
 Telefon (Festnetz)
 Fax
 IBAN

geboren am / FN
 Postleitzahl, Ort
 Telefon (Handy)
 UID Nummer
 E-Mail

 Unterschrift/Firmenmäßige Zeichnung

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen!

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche oder behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der JEANNEE Rechtsanwalt GmbH (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

Das Mandatsverhältnis besteht ausschließlich zur JEANNEE Rechtsanwalt GmbH. Mandant ist nur jene Person oder das Unternehmen, welches in der Mandatsbestätigung bezeichnet ist, nicht aber verbundene Unternehmen, Gesellschafter, etc. Ein Anwalt ist dafür verantwortlich, die Rechtsfragen des Mandanten umgehend zu bearbeiten. Die Gesellschaft kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen. Die Gesellschaft darf im Verhinderungsfall den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben. Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Anwälte gemäß § 14 RAO als Substituten und juristische Mitarbeiter in die Bearbeitung eines Mandats einzubeziehen. Die Vollmachtnehmerin, die JEANNEE Rechtsanwalt GmbH, steht in einem ständigen Substitutionsverhältnis zu den selbständigen Rechtsanwältinnen Dr. Reinhard Mikula und Mag. Andreas Weinwurm und zu den selbständigen Rechtsanwältinnen Mag. Adriana Lukas und Mag. Laura Reischenböck. „Jeannee Mikula & Partner Rechtsanwältinnen“ ist keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die graphische Darstellung Jeannee Mikula & Partner Rechtsanwältinnen ist eine Marke der JEANNEE Rechtsanwalt GmbH. Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Der Mandant hat gegenüber der Gesellschaft auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

Die Gesellschaft hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht. Bei Gefahr im Verzug ist die Gesellschaft berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint. Erteilt der Mandant der Gesellschaft eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Ständesrecht (zB RL-BA oder OBDK) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der Gesellschaft unvereinbar ist, hat die Gesellschaft die Weisung abzulehnen.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Gesellschaft sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Gesellschaft alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach bekannt werden derselben mitzuteilen. Wird die Gesellschaft als Vertragserrichterin tätig, ist der Mandant verpflichtet, der Gesellschaft sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt die Gesellschaft auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnung vor, ist sie von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant hingegen verpflichtet die Gesellschaft im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung und Konfliktregeln

Die Gesellschafter und die Mitarbeiter der Gesellschaft sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft (insbesondere Ansprüchen auf Honorar der Gesellschaft) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Gesellschaft (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Gesellschaft) erforderlich ist, sind die Gesellschafter und die Mitarbeiter der Gesellschaft von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Dem Mandanten ist bekannt, dass die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Anordnung in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmung zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf die Bestimmungen des Steuerrechts zB Kontenregister- und Konteneinschlaggesetz, GMSG.

6. Honorar

6.1. Wenn keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Gesellschaft Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

6.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars oder einem prozentuellen Abschlag vom tariflichen Honorar gebührt der Gesellschaft wenigstens der vom Gegner oder Dritten über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

6.3. Zu dem der Gesellschaft gebührenden oder mit ihr vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

6.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Gesellschaft vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von einem Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

6.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnote wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungszeugnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung entsteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risiko einschätzung für die Rückstellungsbildung und oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

6.6. Die Gesellschaft ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Ab dem zweiten Mahnschreiben werden je € 70,- netto Mahnspesen verrechnet, zuzüglich weiterer Kosten.

6.7. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei der Gesellschaft) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

6.8 Die Gesellschaft behält sich vor, Rechnungen entweder in Papierform postalisch oder elektronisch zu versenden. Der Mandant erteilt seine Zustimmung zur Zusendung von Rechnungen im elektronischen Format (zB per E-Mail, als E-Mail-Anhang, im pdf-Format, etc). Die Übermittlung erfolgt an die vom Mandanten zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse.

6.9. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Gesellschaft Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (§ 456 UGB für Unternehmer), mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

6.10. Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten und Spesen können dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

6.11. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Gesellschaft.

6.12. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches der Gesellschaft an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

7. Haftung der Gesellschaft

7.1. Die Haftung der Gesellschaft für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idGF genannten Versicherungssumme, dies sind derzeit € 2.400.000,00. Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung. Der Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Ansprüche zueinander zu kürzen. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätige Rechtsanwälte.

7.2. Die Gesellschaft haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

7.3. Die Gesellschaft haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Gesellschaft in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

7.4. Die Gesellschaft haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU –Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

8. Verjährung und Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen die Gesellschaft, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadensstiftenden bzw anspruchsbegründenden Verhalten.

9. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

9.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies der Gesellschaft unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

9.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Gesellschaft lässt den Honoraranspruch der Gesellschaft gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Gesellschaft anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufriedener zu geben, es sei denn, dies wird auf der Vollmacht ausdrücklich vermerkt. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass das vereinbarte Honorar (wie zB Einzeilleistungen, Stundensatz etc) den von der Rechtsschutzversicherung gedeckten Betrag übersteigen kann und von der Rechtsschutzversicherung nicht gedeckte Leistungen vom Mandanten zu bezahlen sind.

9.3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

9.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass einige Rechtsschutzversicherungen Zwischenabrechnungen (vor Abschluss einer Instanz oder vor Rechtskraft eines Verfahrens) nicht akzeptieren, der Mandant idF sohin in Vorlage zu treten hat.

10. Beendigung des Mandats

Das Mandat kann von der Gesellschaft oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Gesellschaft für bereits erbrachte Leistungen bleibt davon unberührt. Im Falle einer Pauschalvereinbarung wird dennoch nach Tarif abgerechnet, jedoch ist der Kostenersatzanspruch der Gesellschaft mit der Pauschale nach oben hin begrenzt. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder der Gesellschaft hat diese für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

11. Herausgabepflicht

Die Gesellschaft hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen des Mandanten Urkunden in Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht. Für alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien, dass das Schiedsgericht der Rechtsanwaltskammer Wien nach den in der Schiedsordnung festgelegten Schiedsregeln endgültig entscheidet.

13. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist. Erklärungen der Gesellschaft an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Die Gesellschaft kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Die Gesellschaft ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.